

Fachspezifischer Teil

Gesundheitswissenschaften

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 177. Sitzung vom 07.02.2024 die Änderung des § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung Absatz 3 des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1176) beschlossen, der in der 181. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024 befürwortet und in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 151).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das erfolgreiche Bachelorstudium *Berufliche Bildung* im Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP). ²Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ³Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GB-01	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen I	5	6	2	1.-2.	
GWS-GKB-02	Naturwissenschaftliche Grundlagen: Chemie & Biochemie	7	8	2	1.-2.	
GWS-GKB-03	Angewandte Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	3.-4.	GWS-GB-01 GWS-GKB-02
GWS-GB-04	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen II	6	6	2	2.-3.	
GWS-GB-05	Angewandte Biochemie	4	5	2	3.-4.	GWS-GKB-02.2
GWS-GB-06	Krankheit im Kontext von Forschung und Versorgungspraxis	7	10	2	4.-5.	
GWS-GB-07	Einführung in Public Health	4	6	2	1.-2.	
GWS-GB-08	Recht, Ökonomie und Management im Gesundheitswesen	7	7	2	2.-3.	
GWS-GB-09	Strukturen und Akteure des Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	6	8	2	2.-3.	
GWS-GB-10	Angewandte Gesundheitswissenschaften	6	11	2	4.-5.	GWS-GB-07, GWS-GB-09
GWS-GB-11	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	8	9	3	2.-4.	

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GB-12	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung: Grundlagen der Forschung	6	9	3	1.-3.	
GWS-GB-13	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung: Vertiefungsmodul	2	5	2	4.-5.	GWS-GB-12
	Gesamtsumme	72	95			

§ 3 Praxisstudien

- (1) ¹Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. ²Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Gesundheitswissenschaften relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. ³Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Gesundheitswissenschaften kann gemäß § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxisstudien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Gesundheitswissenschaften hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden. ⁴Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.
- (5) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. ³Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/ Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.
- (6) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-GB-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit und Anfertigung

¹Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten absolviert hat. ³Der Umfang der Bachelorarbeit sollte zwischen 40 bis 60 Seiten betragen. ⁴Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/ der Erstprüfenden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt zum WS 2021/2022 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Version 2013) außer Kraft und alle Studierenden der Prüfungsordnung (Version 2013) unterfallen der dann geltenden Prüfungsordnung.